

- I. Flexirentengesetz (FlexiG)  
Gesetzentwurf
- II. Rückforderung von überzahlten Renten im Todesfall  
BSG, Urteil vom 24.02.2016 – B 13 R 25/15 R –
- III. Vorläufige Rechengrößen der SV und bAV ab 01.01.2017

## Impressum

AETAS GmbH & Co. KG  
Kanzlei für Betriebsrentenrecht  
und gesetzliches Rentenrecht  
Schürerstr. 3  
97080 Würzburg

Tel.:  
0931 – 32 09 32 - 40

Fax:  
0931 – 32 09 32 - 45

E-Mail:  
journal@kanzlei-aetas.de

Sitz:  
97080 Würzburg

Gerichtsstand:  
Amtsgericht Würzburg

Handelsregistereintrag:  
Amtsgericht Würzburg  
HRA 7377

Geschäftsführender Gesellschafter:  
AETAS Treuhand GmbH (HRB 12954),  
vertr. durch den Geschäftsführer  
Andreas Jakob

USt.-Ident-Nummer:  
DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung  
erteilt durch das  
Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

zur Rechtsdienstleistung zugelassene  
Personen:

Andreas Jakob, LL.B.  
Melanie Anger, Ass.jur.

## AETAS – JOURNAL

### 28. AUSGABE | 2016

#### I. Flexirentengesetz (FlexiG) - Gesetzentwurf

Eines der Hauptziele des **Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben**, das am 27. September 2016 in den Bundestag eingebracht wurde, ist, den „Übergang in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und gemäß ... individuellen Lebensentwürfen zu gestalten“, beispielsweise durch die „Kombinierbarkeit von Einkommen aus Teilzeitarbeit und vorgezogener Altersrente oder die Möglichkeit zum frühzeitigeren Ausgleich von Rentenabschlägen, die sich bei einem vorzeitigen Renteneintritt ergeben können“ (BT-Drucksache 18/9787, S.1).

Die begriffliche Nähe des „Flexi-Rentengesetzes“ zu den schon bestehenden Gesetzen zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit („Flexi-I“ ab 01.01.1999 und „Flexi-II“ ab 01.01.2009), welche die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen nach § 7 b - f SGB IV für die Bildung von Wertguthaben normiert haben, sollte zu der Annahme führen, dass im o. g. Gesetzentwurf eine Abstimmung auf die bestehenden Regelungen erfolgt ist. Diese wurde jedoch bisher nicht vorgenommen, obwohl die ähnliche Zielsetzung beider Regelungen zur Flexibilisierung des Vorruhestandes gegeben ist. Die handwerkliche Ausführung sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren die notwendige Abstimmung der einzelnen Vorschriften zum Ziel haben, damit die einzelnen Regelungen nicht ins Leere laufen.

Ein Beispiel hierzu sind die nach wie vor unzureichenden Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug von Altersteilrenten. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde die bisherige Möglichkeit zum Teilrentenbezug in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Drittel der Altersrente durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von EUR 6.300 und einen „Hinzuverdienstdeckel“ ersetzt, jedoch wurde nicht beachtet, dass ein mögliches Freistellungsgehalt aus der Verwendung von Wertguthaben nach § 7 c Abs. 1 Nr. 2 a) SGB IV die Hinzuverdienstgrenze in den meisten Fällen aufzehren wird.

Diese fehlende Abstimmung wurde durch uns schon früher in einem Artikel im Jahr 2010 moniert:

(<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/Praxishandbuch+bAV-+Altersteilzeit+neu+-+Wertgutha.pdf>). Die Beratungspraxis bleibt daher gefordert, individuelle Lösungsansätze zur Gestaltung eines Vorruhestandes zu konzipieren.

**Informationen: Andreas Jakob ([aj@kanzlei-aetas.de](mailto:aj@kanzlei-aetas.de))**

**II. Rückforderung von überzahlten Renten im Todesfall  
BSG, Urteil vom 24.02.2016 – [B 13 R 25/15 R](#) –**

§ 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI gibt Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit, vorrangig von Geldinstituten die Rücküberweisung von Rentenzahlungen, die nach dem Tod des Rentenempfängers für den Folgemonat auf ein Konto bei dem Geldinstitut gutgeschrieben wurden bzw. deren Gutschrift bereits vor dem Todeszeitpunkt des Rentners für den Folgemonat erfolgt ist, zu verlangen. Grundsätzlich steht dem Geldinstitut der Auszahlungseinwand nach § 118 Abs. 3 S. 3 1. HS SGB VI entgegen, sofern bei Eingang des Rückforderungsverlangens seitens des Rentenversicherungsträgers über die Gutschrift bereits verfügt wurde. Das BSG bestätigt jedoch in dem vorliegenden Urteil (Parallelentscheidung zu dem Urteil BSG, Urteil vom 24.02.2016 – [B 13 R 22/15 R](#) –) durch eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der benannten Norm die notwendige Gutgläubigkeit der Bank als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Auszahlungseinwands. Das heißt Geldinstitute, die im Zeitpunkt der Ausführung einer Verfügung über das Konto die Kenntnis über den Tod des Rentenempfängers und damit über die nicht mehr bestehende Verfügungsberechtigung haben, können von dem Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden und tragen das Risiko, von dem durch die Verfügung begünstigten Zahlungsempfänger den Betrag zurückzuerlangen. War das Geldinstitut hingegen im Zeitpunkt der Verfügung gutgläubig, weist das Gesetz das Risiko, bei „Empfänger“ oder „Verfügenden“ über die rechtsgrundlos geleistete Rentengutschrift gemäß § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI Erstattungsansprüche durchsetzen zu können, dem Rentenversicherungsträger zu.

Das BSG stellt in dem vorliegenden Urteil klar, dass es für die Bank nicht unverhältnismäßig sei, „bei Kenntnis vom Tod eines Kontoinhabers das Konto vor Ausführung weiterer Zahlungsaufträge daraufhin durchzusehen, ob Rentengutschriften vorhanden sind, die kraft Gesetzes als unter Vorbehalt erbracht gelten, um beurteilen zu können, in welchem Umfang sie weitere Verfügungen zu Lasten des Kontos ausführen muss oder – unter Übernahme des entsprechenden Kreditrisikos – ggf. auszuführen bereit ist.“ Dem Geldinstitut stehen aus den Rentenüberweisungen alle notwendigen Informationen (Renten Service der Deutschen Post AG als Zahler, konkreter Zahlbetrag, Monat, Verwendungszweck „RV-Rente“) zur Verfügung, um erkennen zu können, dass es sich bei der Gutschrift um eine unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 118 Abs. 3 S. 1 SGB VI stehende Geldleistung handelt. Die Banken, die derzeit offenbar die Rentenzahlungen in der internen Datenverarbeitung mit demselben Schlüssel kennzeichnen, den sie auch für Lohn- und Gehaltszahlungen verwenden, sind demnach gehalten, die Rentenzahlungen mit einem Schlüssel zu versehen, der einen solchen Vorbehalt ersichtlich werden lässt.

**Informationen: Melanie Anger ([ma@kanzlei-aetas.de](mailto:ma@kanzlei-aetas.de))**

III. Vorläufige Rechengrößen der SV und bAV ab 01.01.2017

Rechengrößen	2017 (West)	2017 (Ost)	2016 (West)	2016 (Ost)
<b>BBG RV/ AV</b> Jahr Monat	76.200,00 6.350,00	68.400,00 5.700,00	74.400,00 6.200,00	64.800,00 5.400,00
<b>BBG KV/ PV</b> Jahr Monat	52.200,00 4.350,00		50.850,00 4.237,50	
<b>Bezugsgröße, § 18 SGB IV</b> Jahr Monat	35.700,00 2.975,00	31.920,00 2.660,00	34.860,00 2.905,00	30.240,00 2.520,00
<b>Allg. Jahresarbeitsentgeltgrenze, § 6 Abs. 6 SGB V</b> Jahr Monat	57.600,00 4.800,00		56.250,00 4.687,50	
<b>Bes. Jahresarbeitsentgeltgrenze, § 6 Abs. 7 SGB V</b> Jahr Monat	52.200,00 4.350,00		50.850,00 4.237,50	
<b>Steuerfreier Betrag, § 3 Nr. 63 S. 1 EStG: 4 % BBG RV (West)</b> Jahr: Monat:	3.048,00 254,00		2.976,00 248,00	
<b>Aufstockungsbetrag, § 3 Nr. 63 S. 3 EStG</b> Jahr Monat			1.800,00 150,00	
<b>Pauschalversteuerung, § 40b EStG</b> AN/ Jahr AN/ Monat Ø-bildung Jahr Ø-bildung Monat			1.752,00 146,00 2.148,00 179,00	
<b>Freigrenze Beitragspflicht, § 226 Abs. 2 SGB V</b> Monat	148,75	133,00	145,25	126,00
<b>Mindestbetrag Entgeltumwandlung, § 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG</b> Jahr	223,13		217,88	
<b>Abfindungshöchstbetrag, § 3 BetrAVG</b> Kapital Monatsrente	3.570,00 29,75	3.192,00 26,60	3.486,00 29,05	3.024,00 25,20
<b>Höchstgrenze Übertragungswert, § 4 Abs. 3 S. 1 BetrAVG</b>	76.200,00		74.400,00	
<b>Höchstgrenzen der Insolvenzsicherung, § 7 Abs. 3 BetrAVG</b> Kapital Monatsrente	1.071.000,00 8.925,00	957.600,00 7.980,00	1.045.800,00 8.715,00	907.200,00 7.560,00
<b>Höchstgrenze externe Teilung, § 17 VersAusglG</b>	76.200,00		74.400,00	
<b>Wertgrenze externe Teilung, § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG</b> Kapital Monatsrente	7.140,00 59,50		6.972,00 58,10	

Rechtlicher Hinweis: Sämtliche Inhalte der unter dem Brandnamen AETAS-Journal herausgegebenen Publikationen sind urheberrechtlich geschützt und nicht zur weiteren Vervielfältigung bzw. Verbreitung frei. Auch die nachträgliche Veränderung bzw. Bearbeitung der Dokumente oder deren kommerzielle Weiterverwertung ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Herausgeber nicht zulässig. Bei Zitaten ist in angemessenem Umfang auf die jeweilige Quelle zu verweisen. Sämtliche unter dem Brandnamen AETAS-Journal herausgegebenen Publikationen werden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und formuliert. Dennoch kann seitens der Herausgeber bzw. der Redaktion keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen gegeben werden. Eine Haftung für eventuelle Vermögensschäden, die durch Anwendung von Hinweisen und Empfehlungen im Rahmen der unter dem Brandnamen AETAS-Journal herausgegebenen Publikationen auftreten oder aufgetreten sind, wird sowohl seitens der Herausgeber als auch der Redaktion ausgeschlossen.